

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3496/89 DER KOMMISSION

vom 22. November 1989

zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2396/89<sup>(3)</sup> des Rates betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko und Israel.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wird für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland wieder der Präferenzzoll eingeführt, wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses ohne Abzug des vollen Zollsatzes bei mindestens 70 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft vorliegen, für die nachstehende Dauer, vom Zeitpunkt der tatsächlichen Anwendung der Maßnahme der Präferenzzollaussetzung an gerechnet, mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen :

- an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Verordnung,
- an drei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung.

Artikel 2 Absatz 3 der genannten Verordnung sieht in seinem zweiten Abschnitt vor, daß in Ermangelung von Notierungen der Präferenzzoll wiedereingeführt wird, wenn für sechs aufeinanderfolgende Arbeitstage ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Anwendung der Maßnahme keine Notierungen vorliegen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3327/89 der Kommission<sup>(4)</sup> wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3556/88<sup>(6)</sup>, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Zur Gewährleistung einer normalen Abwicklung der Regelung sollte bei der Berechnung der Einfuhrpreise folgendes berücksichtigt werden :

- bei den Währungen, die untereinander eine Schwankungsbreite von 2,25 v. H. einhalten, ein Umrechnungskurs, der sich auf den Leitkurs stützt, der mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(8)</sup>, zu multiplizieren ist ;
- bei den anderen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse stützt und in einem bestimmten Zeitraum im Vergleich zu den Währungen festgestellt wird, die unter dem ersten Gedankenstrich genannt sind.

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2396/89 des Rates festgesetzte Präferenzzoll wurde für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel durch die Verordnung (EWG) Nr. 3128/89 der Kommission<sup>(9)</sup> ausgesetzt.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 3 erster Gedankenstrich für die Wiedereinführung des Präferenzzolls für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2396/89 festgesetzte, bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen (KN-Codes ex 0603 10 11 und ex 0603 10 51) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird wiedereingeführt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. November 1989 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 227 vom 4. 8. 1989, S. 9.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1989, S. 32.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 8.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 301 vom 19. 10. 1989, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---